

ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Teilbericht zum Prüfungsbericht vom 21. Mai 2015
Berichterstattung
über die
Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 142 KVG LSA
für das Wirtschaftsjahr 2014

Städtisches Klinikum Dessau -
Akademisches Lehrkrankenhaus
der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg,
06847 Dessau-Roßlau, Auenweg 38

Unverbindliches Ansichtsexemplar – Maßgeblich ist der Prüfungsbericht in Papierform

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 142 KVG LSA**Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation****Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Im Berichtsjahr galt die Betriebssatzung des Klinikums vom 10. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 02. Juni 2014. Diese trat nach ihrer Bekanntmachung zum 29. Juni 2014 in Kraft. Die Betriebssatzung regelt die Verteilung der Aufgaben der Überwachungsorgane.

Für das Klinikum sind insgesamt drei Organe verantwortlich:

- der Stadtrat,
- der Krankenhausausschuss und
- die Betriebsleitung.

Die Aufgaben der einzelnen Organe sind im Wesentlichen über Wertgrenzen voneinander getrennt.

Die Aufgaben der Betriebsleitung werden in § 4 der Betriebssatzung des Klinikums geregelt. Gemäß § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus

- dem Verwaltungsdirektor (Herr Dr. med. André Dyrna),
- dem Ärztlichen Direktor und 1. Betriebsleiter (Herr Dr. med. Joachim Zagrodnick) sowie
- dem Pflegedienstleiter (Herr Dipl.-Pfleger Daniel Behrendt).

Der Betriebsleitung obliegen gemäß § 4 Abs. 4 der Betriebssatzung die Aufgaben der laufenden Betriebsführung, wobei jedes Mitglied der Betriebsleitung in seinem Aufgabenbereich alleinverantwortlich entscheidet. Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung, welche noch nicht in den Aufgabenbereich des Krankenhausausschusses fallen, trifft die Betriebsleitung als Gremium gemeinsam. Sofern Entscheidungen im Wirtschafts- und Verwaltungsbereich gegen

die Stimme des ersten Betriebsleiters getroffen werden, entscheidet auf dessen Verlangen der Oberbürgermeister.

Die Aufgaben und Befugnisse des Krankenhausausschusses sind in § 5 der Betriebssatzung geregelt. Der Krankenhausausschuss ist gemäß § 5 der Betriebssatzung für die Überwachung der Betriebsleitung des Krankenhauses und der Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrats zuständig. Der Krankenhausausschuss ist der Betriebsausschuss des Klinikums im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes.

Der Krankenhausausschuss besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern,

- dem Oberbürgermeister bzw. einem von ihm namentlich zu bestimmenden Vertreter,
- acht Stadträten und
- einem Beschäftigten des Klinikums.

Die Namen aller Mitglieder des Krankenhausausschuss sind im Anhang (Anlage 3) des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 des Städtischen Klinikum Dessau — Akademisches Lehrkrankenhaus der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Dessau-Roßlau, aufgeführt.

Der Krankenhausausschuss hat neben der Vorbereitung aller Entscheidungen des Stadtrats folgende wesentliche Beschlusszuständigkeiten:

- Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als T€ 250 bis zu T€ 600 im Einzelfall,
- Vergabe von Baumaßnahmen nach VOB im Wertumfang von mehr als T€ 250 und Lieferungen und Leistungen nach VOL im Wertumfang von mehr als T€ 125 bzw. nach HOAI von mehr als T€ 50 im Einzelfall,
- Abschluss von Mietverträgen mit jährlichen Verpflichtungen über T€ 40,
- Festsetzung der allgemeinen Vertragsbedingungen und der Krankenhausentgelte, soweit nicht durch das Krankenhausentgeltgesetz oder andere gesetzliche Regelungen festgelegt.

Der Stadtrat als Organ des Eigenbetriebs hat die höchste Entscheidungsbefugnis. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in § 6 der Betriebssatzung geregelt.

Der Stadtrat entscheidet gemäß § 6 Betriebssatzung insbesondere über

- Änderung der Rechtsform,
- Satzungsänderungen,
- Zielsetzung des Klinikums, Erweiterungen und Einschränkungen, Änderungen bezüglich der medizinischen Fachbereiche und Weiterbildungseinrichtungen,
- Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung sowie deren Entlastung,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses,
- Baumaßnahmen und sonstige Investitionen im Wertumfang von mehr als T€ 600 im Einzelfall sowie
- Verfügung des Vermögens des Klinikums im Wertumfang von mehr als T€ 250.

Gemäß § 4 Abs. 7 der Betriebssatzung sind die Aufgaben der Betriebsleitung sowie die Geschäftsverteilung in einer Geschäftsordnung zu regeln. Eine solche Geschäftsordnung wurde durch den Betriebsausschuss des Klinikums am 28. November 2011 erlassen.

Die Betriebsleitung steuert und überwacht die Geschäftstätigkeit des Klinikums mithilfe eines Systems von Dienstanweisungen.

Wir haben keine Erkenntnisse darüber erlangt, dass die satzungsmäßigen Regelungen zur Einbindung der Überwachungsorgane nicht eingehalten wurden.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2014 fanden vier Sitzungen des Krankenhausausschusses (am 22. April, 18. September, 23. Oktober und 04. Dezember) statt. Zudem fanden im Wirtschaftsjahr 2014 vier Sitzungen des Stadtrats (am 02. Juni, 09. Juli, 05. November und 17. Dezember) statt, in welcher Sachverhalte den Eigenbetrieb betreffend behandelt wurden. Sämtliche Protokolle der Sitzungen der Organe haben uns vorgelegen.

Sitzungen der Betriebsleitung finden regelmäßig im wöchentlichen Turnus statt und werden protokolliert.

Teilnehmer der Betriebsleitungssitzungen sind neben dem Verwaltungsdirektor, der ärztliche Direktor / 1. Betriebsleiter, der Pflegedienstleiter und deren Stellvertreter sowie die Leiterin der Personalabteilung.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind auskunftsgemäß in keinen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung für die Leitung des Betriebes und des Krankenhausausschusses wird im Anhang des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 des Städtisches Klinikum Dessau — Akademisches Lehrkrankenhaus der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angegeben.

Die individualisierte Angabe der Vergütung der Organmitglieder gemäß § 285 Nr. 9 a) HGB ist nur für Vorstände börsennotierter Aktiengesellschaften vorgeschrieben.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Eigenbetrieb verfügt über eine zweckentsprechende Organisationsstruktur, die in Verbindung mit Geschäftsordnungen für die verschiedenen Bereiche des Klinikums auch die Arbeitsbereiche und Kompetenzen regelt. Die Organisationsstruktur ist in einem Organigramm grafisch festgehalten, welches entsprechend an veränderte Organisationsstrukturen angepasst wird.

Für jede Struktureinheit bestehen Organisationspläne, nach denen zu verfahren ist und welche jeweils an geänderte Bedingungen angepasst werden. Darüber hinaus bestehen bereichsübergreifende Dienstanweisungen, wie z. B. zum Beschaffungswesen, zu Auftragsvergaben oder zu Bedarfsmeldungen zur Beschaffung von Wirtschaftsgütern.

Die Belange des Klinikpersonals sind in Dienstvereinbarungen und Richtlinien (z. B. zur Zeiterfassung, zu Gleitzeitregelungen, etc.) niedergeschrieben und gelten für das gesamte Klinikum. Die Organisationspläne und die Organisationsstruktur entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs und werden laufend aktualisiert.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben wir nicht festgestellt.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es existiert eine Beschaffungs- und Vergabeordnung, welche explizit die Kompetenzen der Abteilungsleiter regelt. Die Kompetenzen der Betriebsleitung sind in der Betriebssatzung geregelt.

Jegliche Beschaffungen sind vor Auftragsvergabe durch den Verwaltungsdirektor freizugeben. Für Vergaben ist eine Vergabekommission eingerichtet, welche ab einem Auftragswert von T€ 15 zu konsultieren ist. Für diese Vergabekommission und ihre Tätigkeit existiert eine gesonderte Geschäftsordnung. Darüber hinaus werden Vergaben durch die Interne Revision des Klinikums geprüft.

Des Weiteren bestehen ausreichende interne Kontrollen zur Korruptionsprävention, welche in die Geschäftsabläufe des Eigenbetriebs implementiert sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Mechanismen der Funktionstrennung und das Vier-Augen-Prinzip. Die Mitarbeiter werden angabegemäß jährlich über die Regelungen zur Korruptionsprävention belehrt. Zu den Ergebnissen der Internen Revision zu Prüfungen von Auftragsvergaben verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Fragenkreis 6 c).

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und –gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es gibt Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse. Die Richtlinien der wesentlichen Entscheidungsprozesse sind nachfolgend aufgeführt:

- Organisationsanweisung „Beschaffungswege und –abläufe der Materialwirtschaft“,
- Arbeitsanweisung „Bedarfsmeldung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens“,
- Geschäftsordnung „Vergabekommission“,
- Organisationsanweisung „Kassenordnung“,
- Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung, z. B. Dienstplanung, Urlaubsgewährung, Arbeitszeit und Gleitzeit,
- Interne Richtlinie für Drittmittelnachweis.

Das Klinikum wurde bereits im Dezember 2005 nach KTQ zertifiziert. Die Gültigkeit dieser Zertifizierung endete am 18. Dezember 2008. Die KTQ-Zertifizierung beinhaltete unter anderem die Validierung

- einer qualitativ hochwertigen Patientenorientierung des Klinikums und seiner Mitarbeiter in der Krankenversorgung,
- einer hochwertigen Mitarbeiterorientierung des Klinikums,
- der Sicherheit im Krankenhaus (sowohl im Hinblick auf die Patienten als auch im Hinblick auf den Arbeitsschutz),
- eines sicheren Informationswesens (z. B. Umgang mit Patientendaten) im Krankenhaus,
- einer effizienten und wirksamen Krankenhausführung (sowohl quantitative Aspekte, wie z. B. die wirtschaftliche Führung des Krankenhauses, als auch qualitative Aspekte, wie z. B. die Behandlung ethischer Fragestellungen) und
- eines hochwertigen Qualitätsmanagements.

Das bestehende Qualitätsmanagement wurde auch nach Beendigung der Zertifizierung fortgeführt.

Darüber hinaus erfolgten Zertifizierungen nach DIN EN ISO in mehreren Abteilungen des Hauses.

Für uns ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden.

e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ein zentrales Vertragsmanagement ist in der Stabsstelle Recht eingerichtet. Die bestehende Übersicht der Verträge wird regelmäßig aktualisiert. Die Aufbewahrung der Verträge erfolgt dezentral in den dafür zuständigen Geschäftsbereichen.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Kenntnis davon erlangt, dass die Dokumentation von Verträgen nicht ordnungsmäßig erfolgt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Betriebsleitung ist dazu verpflichtet, dem Oberbürgermeister gemäß § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung jährlich bis zum 30. September einen Wirtschaftsplan nebst Finanzplan für das folgende Wirtschaftsjahr vorzulegen. Uns lag der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 vor; insofern ist die Betriebsleitung ihrer Pflicht nach § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung nachgekommen.

Gemäß § 4 Abs. 10 der Satzung ist die Betriebsleitung dazu verpflichtet, dem Oberbürgermeister und dem Krankenhausausschuss vierteljährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebs vorzulegen. Auskunftsgemäß erfolgte die Berichterstattung termingerecht; Planabweichungen wurden untersucht und entsprechende Gegenmaßnahmen wurden eingeleitet.

Darüber hinaus werden auskunftsgemäß Monatsabschlüsse erstellt, um eine zeitnahe Gegensteuerung bei erheblichen Planabweichungen auch unterjährig zu ermöglichen.

Das Planungswesen entspricht auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Im laufenden Berichtswesen werden Plan-Ist-Abweichungen in Bezug auf Kosten- und Erlösentwicklungen sowie auf die Leistungsentwicklung untersucht. Planabweichungen und struktu-

relle Änderungen werden im monatlichen Berichtswesen durch die Abteilung Controlling intern analysiert und der Betriebsleitung zur Verfügung gestellt.

Die Betriebsleitung unterrichtet den Krankenhausausschuss regelmäßig über die Ergebnisprognosen und andere wirtschaftliche Daten. Vierteljährlich erfolgt darüber hinaus eine ausführliche Berichterstattung an den Oberbürgermeister und den Krankenhausausschuss.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs. Der Jahresabschluss des Klinikums wurde auf der Grundlage der kaufmännischen doppelten Buchführung nach den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Handelsgesetzbuches, den ergänzenden Vorschriften des EigBG LSA und den ergänzenden Vorschriften der KHBV aufgestellt.

Es existiert eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Leiterin Rechnungswesen und der Verwaltungsdirektor führen täglich Liquiditätskontrollen aller Kontenstände durch. Bei Auffälligkeiten werden die Mitarbeiter des Rechnungswesens befragt; Zinsanfragen werden direkt an die für das Klinikum tätigen Kreditinstitute gerichtet.

Zum 31. Dezember 2014 sind keine Kredite aufgenommen oder vergeben worden, daher erübrigt sich eine Kreditüberwachung.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Eigenbetrieb hat ein zentrales Finanzmanagement für das Krankenhaus und das Altenpflegeheim eingerichtet. Für die Einrichtungen werden getrennte Bankkonten geführt.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Abschlagszahlungen oder Teilleistungen sind für den stationären Bereich nicht branchenüblich. Leistungen für ambulante Patienten, die im Rahmen einer KV-Ermächtigung behandelt werden, können nur quartals- und leistungsbezogen abgerechnet werden. Die Forderungsverluste bewegen sich im üblichen Rahmen.

Überfällige Forderungen werden gemahnt. Die Firma Creditreform übernimmt für das Klinikum die Verfolgung der Forderungen gegen Selbstzahler.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Der Eigenbetrieb besitzt zwei Controllingabteilungen als eigenständige Organisationseinheiten in direkter Unterstellung der Betriebsleitung. Es werden alle relevanten Unternehmensbereiche erfasst. Es sind die Abteilungen Medizincontrolling (Kodierung, MDK-Anfragen und Fallmanagement) und Kosten- und Leistungsabrechnung/kaufmännisches Controlling (finanzwirtschaftliche Kennzahlen und Entwicklungen im Klinikum; unter anderem für Monatsabschlussberichte verantwortlich) eingerichtet.

Nach unseren Erkenntnissen ist das Controlling der Unternehmensgröße angemessen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Rechnungswesen ermöglicht eine Steuerung und Überwachung der Medizinisches Versorgungszentrum des Städtischen Klinikums Dessau gemeinnützige GmbH, Dessau-Roßlau.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Betriebsleitung hat Maßnahmen des Risikomanagements zu den wesentlichen Prozessen und Risiken eingeleitet und diese dokumentiert. Diese beinhalten die Schwerpunkte Medizin, Finanzen / Controlling, Personal, Technik, Gefahrenlagen, Organisation und Fortführungen (Änderungen der Unternehmensstruktur). Des Weiteren wurden interne Kontrollen, insbesondere in Bezug auf betriebswirtschaftliche Risiken, dokumentiert.

Die von den Bereichen Rechnungswesen und Controlling angefertigten monatlichen Auswertungen (Leistungszusammenfassungen, Analysen des medizinischen Bedarfs, DRG-Auswertungen etc.) und die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden zur Beurteilung der Risikolage des Klinikums herangezogen. Darüber hinaus gehen Analysen der Vorjahreszahlen sowie aktueller politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen in die Beurteilung ein.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen reichen aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Ihre Beachtung bzw. Durchführung ist grundsätzlich sichergestellt. Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, ergaben sich nicht.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen und Frühwarnsignale sind nach unseren Feststellungen ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Maßnahmen und Frühwarnsignale werden kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Finanzinstrumente in Form von Termingeschäften, Optionen und Derivaten werden durch das Klinikum nicht eingesetzt. Die Beantwortung der Fragen dieses Fragenkreises kann somit entfallen.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnisse des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Im Eigenbetrieb ist eine Interne Revision eingerichtet, welche als Stabsstelle direkt dem Verwaltungsdirektor unterstellt ist.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht, da die Interne Revision als Stabsstelle mit Sonderaufgaben direkt dem Verwaltungsdirektor unterstellt ist.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Die Interne Revision hat im Wirtschaftsjahr 2014 u. a. Auftragsvergaben geprüft. Sämtliche Beschaffungen ab einem Auftragswert von T€ 2,5 sind vor der Auftragsauslösung der Internen Revision zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit des Vergabeverfahrens vorzulegen. Im Mittelpunkt der Internen Revision liegt insbesondere auch die Korruptionsprävention (u.a. Kassenprüfungen, Drittmittelprüfungen).

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer fand nicht statt.

e) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nach den uns vorgelegten Prüfungsberichten hat die Interne Revision keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Sofern die Interne Revision im Wirtschaftsjahr 2014 Einwendungen und Feststellungen im Rahmen der Prüfung hatte, wurde durch die betreffenden Abteilungen eine Nachbesserung vorgenommen.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nach unseren Feststellungen wurden derartige Kredite nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Gemäß § 17 EigBG LSA ist dem Finanzplan ein Investitionsplan zugrunde zu legen, welcher sämtliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der nächsten fünf Jahre getrennt nach Jahresscheiben zu enthalten hat. Darüber hinaus wird dieser Plan im jährlichen Wirtschaftsplan, welcher dem Oberbürgermeister vorzulegen ist, aktualisiert. Sowohl der jährliche Wirtschafts- als auch der fünfjährige Finanzplan nebst Investitionsplan sind durch den Stadtrat zu genehmigen.

Nach unseren Erkenntnissen werden Investitionen vor ihrer Realisierung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit durch den Eigenbetrieb untersucht.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, die Budgetierung und Abweichungen vom ursprünglichen Investitionsplan werden entweder durch die betreffende Beschaffungsabteilung und eigene Architekten oder durch beauftragte Architekten überwacht. Abweichungen werden analysiert.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Den im Wirtschaftsjahr 2014 geplanten Investitionen (ohne Investitionszuschüsse) in Höhe von T€ 5.000 stehen tatsächlich realisierte Investitionen in Höhe von T€ 2.587 gegenüber.

Wesentliche Überschreitungen bei Einzelmaßnahmen haben sich auskunftsgemäß nicht ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Aufgrund des anzuwendenden Europarechts werden bei Auftragsvergaben Konkurrenzangebote eingeholt. Wichtige Lieferanten- und Abnahmeverträge werden vor Abschluss auf ihre innerbetrieblichen Auswirkungen geprüft.

Den vertraglichen Beziehungen zu Abnehmern bzw. Patienten liegen allgemeine privatrechtliche Vertragsbeziehungen zugrunde. Sie stehen in Einklang mit der Rechtslage.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Krankenhausausschuss wurde im Wirtschaftsjahr 2014 in insgesamt vier Sitzungen durch die Betriebsleitung über die Entwicklungen im Klinikum unterrichtet. Darüber hinaus erfolgte durch die Betriebsleitung eine vierteljährliche Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage des Klinikums an den Oberbürgermeister und den Krankenhausausschuss.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Überwachungsgremien waren nach den uns erteilten Auskünften und ausweislich der Sitzungsprotokolle zeitnah und laufend in die Entscheidungsfindung bei wichtigen Ereignissen eingebunden.

Nach unseren Feststellungen liegen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es wurden im Wirtschaftsjahr 2014 keine besonderen Wünsche zu Berichterstattungen geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung besteht in Form der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Die entsprechende Vertragsdauer wird regelmäßig verlängert.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden im Berichtsjahr nach den uns erteilten Auskünften und unseren Feststellungen nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nach unseren Feststellungen besteht in wesentlichem Umfang kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen nicht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Grundsätzlich haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird. Gleichwohl können die Verkehrswerte von Sachanlagen wegen der fortgeschrittenen Abschreibungen über den Buchwerten liegen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Wir verweisen dazu auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht, Abschnitte E.I.1 Vermögenslage und E.I.2. Finanzlage. Am Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Beantwortung der Frage entfällt, da der Eigenbetrieb nicht in einen Konzern eingebunden ist.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Dem Klinikum sind im Wirtschaftsjahr 2014 Pauschalfördermittel im Sinne des § 9 Abs. 3 KHG LSA in Höhe von T€ 1.039 zugeflossen. Die Verausgabung erfolgte zweckentsprechend und zeitnah.

Weitere Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand wurden insbesondere für Personalkostenerstattungen bei Mutterschaft und Beschäftigungsverbot, Aufstockungsbeträge im Zusammenhang mit Altersteilzeitverträgen sowie die Förderung der Kindertageseinrichtung gewährt.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Indizien dafür festgestellt, dass der Eigenbetrieb die Vorschriften des europäischen Beihilferechtes nicht eingehalten hat. Insbesondere ergaben sich keine Hinweise darauf, dass der Eigenbetrieb unrechtmäßig Beihilfen erhält bzw. gewährt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Aus steuerlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen sowie aufgrund der Regelungen der Betriebssatzung in § 3 Abs. 2 Satz 2 erfolgen keine Gewinnausschüttungen an die Stadt Dessau-Roßlau, sodass die Gewinnverwendung mit der wirtschaftlichen Lage vereinbar ist.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität und Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Das Jahresergebnis des Städtischen Klinikums Dessau — Akademisches Lehrkrankenhaus der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beträgt T€ 673 (Vorjahr: T€ 390). Das Krankenhaus als Betriebsteil weist ein Ergebnis in Höhe von T€ 830 (Vorjahr: T€ 561) und das Altenpflegeheim ein Ergebnis in Höhe von ./ T€ 157 (Vorjahr: ./ T€ 171) aus.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Grundsätzlich ist das Jahresergebnis nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt. Wir verweisen auf die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Konzessionsabgaben sind nicht zu leisten.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Das Altenpflegeheim hat im Wirtschaftsjahr einen Verlust von T€ 157 erwirtschaftet. Dieser resultiert hauptsächlich aus den Personalkosten bei einem Rückgang der Umsatzerlöse.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Wir verweisen auf unsere Antwort unter 16 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Die Beantwortung der Frage entfällt, da im Eigenbetrieb kein Jahresfehlbetrag entstanden ist.

Im Wirtschaftsjahr 2014 wurde insgesamt ein Jahresüberschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen werden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Es wird angestrebt, die Effizienz des Klinikums durch Fallzahlsteigerung mit einem entsprechenden Case-Mix bei gleichzeitiger Kostenkontrolle zu erhöhen. Hierbei stellt die im Wachstum befindliche Medizinisches Versorgungszentrum des Städtischen Klinikums Dessau gemeinnützige GmbH als Einweiser und zur sektorenübergreifenden Versorgung der Patienten ein wichtiges Instrument dar.

Seit 2007 ist das Klinikum Mitglied der GDEKK e.G. (Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft kommunaler Krankenhäuser e.G., Köln), der gegenwärtig mehr als 70 kommunale Krankenhäuser angehören. Durch die gemeinsame Ausschreibung und Auftragsvergabe konnten bisher Einsparungen bei den Sachkosten verzeichnet werden. Diese Entwicklung soll sich in den Folgejahren fortsetzen.

Für das Wirtschaftsjahr 2015 ist die Neuverhandlung der Pflegesätze im Altenpflegeheim geplant.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 233 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.